



Rechtsamt - Reitende-Diener-Str. 17 - 21335 Lüneburg
Zustellungsurkunde (AZ: 301505-424/08)

Frau
Cécile Stephanie Lecomte



Rechtsamt
Reitende-Diener-Straße 17
Sprechzeiten:
Mo-Fr 8.30-12 Uhr u. nach
Vereinbarung
Frau Barger
Zimmer 111
Telefon: 04131/309-551
Telefax: 04131/309-671

Aktenzeichen: 301505-424/08

Datum: 12.01.2009

Bußgeldbescheid

gegen
Cécile Stephanie Lecomte



Nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeiten begangen:

- a) Sie haben am Montag, den 15.01.2007 um 18:30 Uhr in Lüneburg, Reichenbachstraße vorsätzlich einen Baum erklettert.
Es handelt sich hier bereits um einen bußgelderhöhenden Wiederholungsverstoß.
- b) Sie haben zwischen Sonntag, den 14.01.2007 00:00 Uhr und Montag, den 15.01.2007 16:32 Uhr vorsätzlich öffentliche Verkehrsfläche der Reichenbachstraße in 21335 Lüneburg zu Sondernutzungszwecken in Anspruch genommen, indem Sie die Straße zwischen zwei gegenüberliegenden Bäumen mit Stahlseilen überspannten, um als Robin Wood-Aktivistin im Rahmen einer Protestaktion darüber eine der zu Brückenbauarbeiten eingesetzte Baumaschine zu erreichen und durch den Betroffenen Neubauer zu blockieren.
- c) Sie haben am Samstag, den 20.09.2008 von 12:00 Uhr bis 12:25 Uhr in 21335 Lüneburg, Große Bäckerstraße/Ecke Zollstraße gemeinsam mit den weiteren Beteiligten Solveig Hecht und Michael Kaufmann vorsätzlich ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis öffentlichen Straßenraum für das Aufstellen eines Informationsstandes anlässlich des europäischen Uran-Aktionstages genutzt.
- d) Sie haben am Dienstag, den 30.09.2008 von 18:55 bis 19:00 Uhr angekettelt an der Hauswand über dem Haupteingang des Warenhauses Karstadt in 21335 Lüneburg, Große Bäckerstraße 31 während des Fahnenappells der Bundeswehr unzulässigen Lärm durch lautes Pfeifen auf einer Trillerpfeife und Betätigen eines Brandmelders verursacht. Dabei

nahmen Sie zumindest billigend in Kauf, dass eine Vielzahl anderer Personen erheblich belästigt werden konnte.

Ordnungswidrig handelt, wer

a) vorsätzlich gegen eine Vorschrift über den Schutz öffentlicher Einrichtungen gemäß § 4 SOV zuwiderhandelt (§ 59 Abs. 1 Nds. SOG). Auf Straßen ist es verboten, Bäume zu erklimmen (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c SOV).

b) vorsätzlich entgegen § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt. Die Benutzung der Straße (§ 2 NStrG) über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Sie bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Gemeinde (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NStrG).

c) vorsätzlich entgegen § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt. Die Benutzung der Straße (§ 2 NStrG) über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Sie bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Gemeinde (§ 18 Abs. 1 Satz 2 NStrG).

d) ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit erheblich zu belästigen.

Verletzte Vorschrift(en)

a) § 14 Satz 1 Nr. 2 Verordnung der Stadt Lüneburg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOV) vom 20.10.1994 in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 29.09.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung

b) § 61 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (GVBl. S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung

c) § 61 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (GVBl. S. 359) in der zur Zeit gültigen Fassung

d) § 117 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 601) in der zur Zeit gültigen Fassung

Beweismittel: a, d) Videomaterial/c) Fotomaterial
a) 4. BPH/II. BPA, Konrad-Zuse-Allee 19, 21337 Lüneburg: PK z. A. Kirchhoff, PK Behrens
b) Hansestadt Lüneburg: Herr Domanske, Herr Korella
a, b) Karsten Hilsen, [REDACTED]
Christof Neubauer, [REDACTED]

Zeuge(n): c) Polizei Lüneburg: POK Martin, EPHK Bütow
Bereich Ordnung der Hansestadt Lüneburg: Herr Meyer
Solveig Hecht, [REDACTED]
Michael Georg Kaufmann, [REDACTED]
d) BeDo-Trupp/3. BPH/II. BPA, Friedrich-Voigtländer-Str. 41, 38104 Braunschweig: POK Grünvogel, PK'in z. A. Kätzel

Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird gegen Sie die nachfolgende Geldbuße festgesetzt. Ferner haben Sie nach §§ 464, 465 der Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. §§ 105, 107 OWiG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Geldbuße(n):	500,00 €
a) 150,00 €; b) 200,00 €; c) 50,00 €; d) 100,00 €	
Kosten des Verfahrens	
a) Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG)	25,00 €
b) Auslagen der Verwaltungsbehörde (§ 107 OWiG)	3,50 €
c) Kosten der Verwaltungsbehörde	0,00 €
Zu zahlender Gesamtbetrag	528,50 €

Zuständigkeit

Die Hansestadt Lüneburg ist gem. §§ 35 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitsrecht (ZuVOWiG) in der jeweils gültigen Fassung zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Lüneburg Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 OWiG). Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf dort eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte (z.B. die Höhe der Geldbuße) beschränkt werden (§ 67 Abs. 2 OWiG).

Über den Einspruch entscheidet das Amtsgericht aufgrund einer Hauptverhandlung, ohne dabei an die im Bußgeldbescheid festgesetzte Höhe der Geldbuße gebunden zu sein. Das Gericht kann auch eine für Sie nachteilige Entscheidung treffen und eine höhere Geldbuße festsetzen, wenn ihm dies nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung angemessen erscheint (§ 71 OWiG, § 411 Abs. 4 StPO).

Hält das Gericht eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich, so kann es stattdessen im Beschlusswege entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen. In diesem Falle darf das Gericht von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung nicht zu Ihrem Nachteil abweichen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Gegen den Ansatz der Gebühren und Auslagen ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig (§§ 62 und 108 OWiG). Auch dieser Antrag wäre bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

Zahlung der Geldbuße

Bei Zahlung des Gesamtbetrages von **528,50 EUR** wird um Angabe des vollständigen Namens und des Aktenzeichens gebeten.

Die Geldbuße und die Kosten sind spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf eines der Konten der Stadtkasse Lüneburg zu zahlen. Falls Ihnen die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, haben Sie vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, warum Ihnen dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zumutbar ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Befug über die Zahlung von Sozialhilfe) sind beizufügen.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Des Weiteren kann vom zuständigen Amtsgericht gegen Sie Erzwangshaft bis zur Dauer von sechs Wochen angeordnet werden, wenn Sie der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

7

Im Auftrag


Bürger